



JAHRESBERICHT 2024

LANDESSOZIALGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN



Inhalt

Vorwort

Statistische Übersicht 2024

A. **Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht**

- I. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachgebieten
- II. Daten und Zahlen 2024
- III. Verfahrensdauer

B. **Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen**

- I. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachgebieten
- II. Daten und Zahlen 2024
- III. Verfahrensdauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne präsentieren wir Ihnen den Jahresbericht des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2024. Dieser Bericht bietet Ihnen einen Überblick über die statistischen Daten sowie einige der vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, die unser Gericht und die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit NRW im vergangenen Jahr bewältigt haben.

Unser Auftrag

Die Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen ist für über 18 Millionen Bürgerinnen und Bürger zuständig. Acht Sozialgerichte und ein Landessozialgericht gewähren ihnen effektiven und unabhängigen Rechtsschutz in fast allen sozialrechtlichen Fragestellungen. Die nordrhein-westfälischen Sozialgerichte haben dabei einen erheblichen Anteil an der bundesweiten sozialgerichtlichen Rechtsprechung. In NRW wird rund jedes vierte sozialgerichtliche Klageverfahren aus Deutschland entschieden.

Rückblick

Das Jahr 2024 war geprägt von bedeutenden Entwicklungen. Im März wurde die Einführung der elektronischen Akte in der Sozialgerichtsbarkeit beim Sozialgericht Dortmund abgeschlossen. Das war ein großer Schritt. In der Rechtsprechung verdrängt die digitale Akte bereits bezirksweit mehr und mehr die Papierakte. Auch die Gerichtsverwaltung werden wir nun digitalisieren, um so effizienter arbeiten zu können.

Die Digitalisierung hat zur Folge, dass in fast allen Diensten umfangreiche Möglichkeiten

zur Telearbeit bzw. zur Tätigkeit im Homeoffice bestehen. Dies steht auch im Zusammenhang mit einer laufenden Attraktivitäts-offensive der Justiz in NRW als Arbeitgeberin. 2024 sind sukzessive in allen Diensträumen des LSG Glasfaserleitungen verlegt worden. Die Hälfte aller Sitzungssäle am LSG ist nun mit Videokonferenztechnik ausgestattet.

Die fortschreitende Digitalisierung fordert als umfangreicher Transformationsprozess jeden einzelnen IT-Anwender heraus, insbesondere auch die Beschäftigten des IT-Dezernates als „Feuerwehrlente, Kümmerer und Blitzableiter“.

Effektiver Rechtsschutz ist nicht umsonst. Als digitale Justiz ist die Justiz NRW aktuell und zukünftig zwingend auf eine gut funktionierende IT und die dazu erforderliche finanzielle Ausstattung angewiesen.

Die Sozialgerichte Köln und Duisburg sind in neue, modernen Ansprüchen genügende Räumlichkeiten umgezogen. Beim LSG wurde ein neuer Spruchkörper eingerichtet. Der 22. Senat ist jetzt – neben dem 8. Senat – schwerpunktmäßig zuständig für die Streit-sachen nach § 7a Absatz 1 und § 28p SGB IV (Feststellung des Erwerbstatus bzw. Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger bei Arbeitgebern).

Die Zahl der Klageverfahren bei den Sozialgerichten ist, wie bundesweit auch, seit einigen Jahren weiterhin rückläufig. Wir nutzen die aktuell nachlassende Eingangsbelastung dazu, die Aktenberge weiter abzubauen. So haben wir im Jahr 2024 unsere Aktenbestände an den Gerichten der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit um gut 5.500 Verfahren reduziert. Dieser Berg an Beständen resultiert aus Klagewellen in der Vergangenheit, insbesondere den

Tausenden Krankenhaus-Abrechnungsstreitverfahren, von denen die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit erfasst worden war. Die Eingänge im Krankenversicherungsrecht sind mittlerweile stark rückläufig und 2024 auf das vor den Wellen bestehende Niveau zurückgekehrt.

Wie wir bereits im letzten Jahr berichtet haben, beschäftigen uns als Sozialgerichtsbarkeit die Folgen der Covid-19-Pandemie mit zunehmender Tendenz, auch wenn eine gesonderte statistische Erfassung nicht möglich ist. Diese Streitigkeiten ergeben sich zunächst in der Unfallversicherung, wo um die Anerkennung einer Berufskrankheit (vor allem bei Heil- und Pflegeberufen) bzw. eines Arbeitsunfalles (bei sonstigen Berufen) sowie sich daraus ergebende Leistungsansprüche gestritten wird. In diesem Gebiet ist es zu einem Anstieg der erstinstanzlichen Verfahren um rund 10% gekommen.

Long- und Post-COVID spielen auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) eine Rolle, wenn es etwa um die Klärung geht, welche Reha-Einrichtung für einen Versicherten in Betracht kommt, oder (auch bei schon laufenden Verfahren) ob durch die Infektion Leistungseinschränkungen hervorgerufen worden sind, die den Anspruch auf eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente begründen.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) kann sich Streit über die Wahl der Reha-Einrichtung, aber auch über die Notwendigkeit der Versorgung mit spezifischen Behandlungsmaßnahmen, Hilfs- und Arzneimitteln ergeben. Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen sind denkbar, seitdem die Diagnose in den ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related

Health Problems) aufgenommen worden ist und damit erlösrelevant sein kann.

Im Vertragsarztrecht können Zulassungen von Corona-Ambulanzen oder Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Ärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen anhängig werden. Das Post COVID-19-Syndrom (ICD-10-Code: U09.9) ist als besonderer Versorgungsbedarf anerkannt.

Es dürften auch Streitigkeiten von Rechtsschutzsuchenden gegenüber den Versorgungsträgern nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) wegen Impfschäden aufgrund der Covid-19-Impfung vor den Sozialgerichten anhängig werden.

Die Annahme höherer, durch die Migration aus der Ukraine bedingter Verfahrenseingänge in der Arbeitslosenversicherung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat sich bisher hingegen nicht bestätigt. Ob und wie sich die gesamtwirtschaftliche Situation insbesondere in diesen Gebieten bemerkbar macht, bleibt abzuwarten.

Wir danken allen Angehörigen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit für ihr großes Engagement bei der Bewältigung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben. Sie haben auch 2024 hierdurch garantiert, dass den Bürgerinnen und Bürgern effektiver Rechtsschutz gewährt werden konnte. Dieser Dank richtet sich zunächst an die Richterinnen und Richter unserer Sozialgerichtsbarkeit. Er gilt selbstverständlich aber auch unseren Kolleginnen und Kollegen im Justizdienst, die in unterschiedlichsten Funktionen mit großem Engagement dafür gesorgt haben, dass die Rechtsprechung gute Rahmenbedingungen vorfindet.

Ausblick

In diesem Jahr blicken wir auf 80 Jahre äußeren und inneren Frieden in Deutschland zurück. Grund dafür ist unsere bewährte, liberale Demokratie, die nicht zuletzt das Rechtsstaatsprinzip und die Gewaltenteilung charakterisieren. Die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt werden von unabhängigen Gerichten kontrolliert. Seit 1954 leistet die Sozialgerichtsbarkeit auf diese Weise ihren Beitrag dazu, dass der soziale Frieden in Deutschland gewahrt wird. Sie verwirklicht gemeinsam mit den beiden anderen Staatsgewalten den Sozialstaat.

Der Umfang von Sozialleistungen steht in Beziehung zu unserer volkswirtschaftlichen Leistungskraft. Dabei ist dem Gesetzgeber im Sozialrecht ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Der Sozialstaat steht vor großen Herausforderungen. Neben den Wirkungen der demographischen und volkswirtschaftlichen Entwicklung wird auch die Sicherung des äußeren Friedens die ihm zur Verfügung stehenden Steuer- und Beitragsmittel beeinflussen. Der Sozialstaat wird sich wie in den vergangenen 75 Jahren seit Gründung der Bundesrepublik stets wandeln, in seinem Kern aber erhalten bleiben. Darüber wird die Sozialgerichtsbarkeit weiterhin wachen.

Wir wollen weiterhin das Vertrauen der Bürger in die Gerichte einlösen und so zum sozialen Frieden beitragen. Wir möchten den Bürgerinnen und Bürgern die Gesetze und das Recht verständlich machen und dem Rechtsstaat weiterhin ein Gesicht geben.

Was auch immer sich verändert: Unsere Verpflichtung, den Bürgerinnen und Bürgern

in Nordrhein-Westfalen effektiven Rechtsschutz für ihre sozialrechtlichen Belange zu gewähren, bleibt.



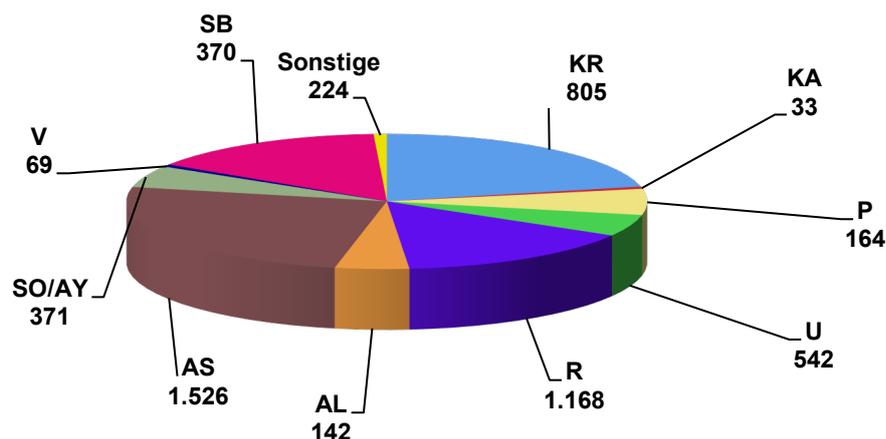
Dr. Jens Blüggel
Präsident des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen



Dr. Dörte Bergmann
Vizepräsidentin des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen

A. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

I. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachgebieten



Anteil der Sachgebiete an den Eingängen

AS	Grundsicherung für Arbeitsuchende	28,19 %
R	Rentenversicherung	21,57 %
KR	Krankenversicherung	14,87 %
U	Unfallversicherung	10,01 %
SO/AY	Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	6,85 %
SB	Schwerbehindertenrecht	6,83 %
P	Pflegeversicherung	3,03 %
AL	Arbeitslosenversicherung	2,62 %
KA	Vertrag(zahn)arztrecht	0,61 %
V	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	1,28 %
	Sonstiges	4,14 %

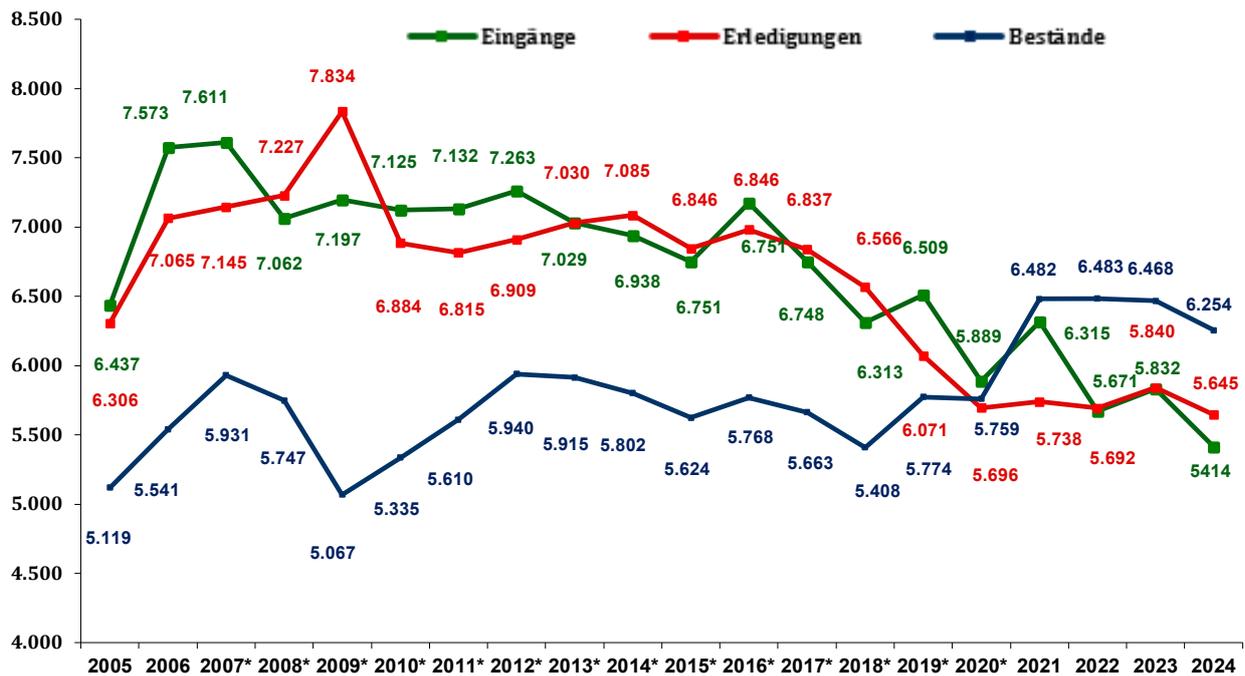
Bei insgesamt im Vergleich zum Vorjahr rückläufigen Eingängen (Berufungen und Beschwerden) waren erneut die Eingangszahlen in den Sachgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherung und Schwerbehindertenrecht nahezu unverändert. Im Bereich Krankenversicherung sank sie nach signifikanten Steigerungen 2023 demgegenüber deutlich (- 26,35 %). In der Unfallversicherung zeigte sich ein ähnlicher Richtungswechsel auf niedrigerem Niveau (- 8,75%). In der Arbeitslosenversicherung ergab sich ein weiterer deutlicher Abschwung (- 11,25%). Die Eingangsbelastung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Sachgebiet	Eingänge 2024	Eingänge 2023	Veränderung +/-	Veränderung in %
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1.526	1.556	- 30	- 1,93
Rentenversicherung	1.168	1.149	+ 19	+ 1,65
Krankenversicherung	805	1.093	- 288	- 26,35
Unfallversicherung	542	594	- 52	- 8,75
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungs- gesetz	371	356	+ 15	+ 4,21
Schwerbehindertenrecht	370	367	+ 3	+0,82
Pflegeversicherung	164	165	- 1	- 0,61
Arbeitslosenversicherung	142	160	- 18	- 11,25
Versorgungs- und Entschädigungs- recht	69	57	+ 12	+ 21,05
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	33	30	+ 3	+ 10,00
Sonstige	224	305	- 81	- 26,56
Gesamt	5.414	5.832	- 418	- 7,17

II. Daten und Zahlen 2024

Im Vergleich zum Vorjahr sank in 2024 die Zahl der Eingänge (Berufungen etc.) beim Landessozialgericht um 418 auf insgesamt 5.414 Verfahren (- 7,17 %, Vorjahr: 5.832). Die Zahl der Erledigungen sank leicht um 195 auf 5.645 Verfahren (- 3,34 %, Vorjahr: 5.840). Der Bestand am Jahresende verringerte sich um 214 auf 6.254 Verfahren (3,31 %, nach Bestandsbereinigung um -17 Verfahren, Vorjahr: 6.468).

Entwicklung der Eingänge und der Erledigungen beim Landessozialgericht NRW

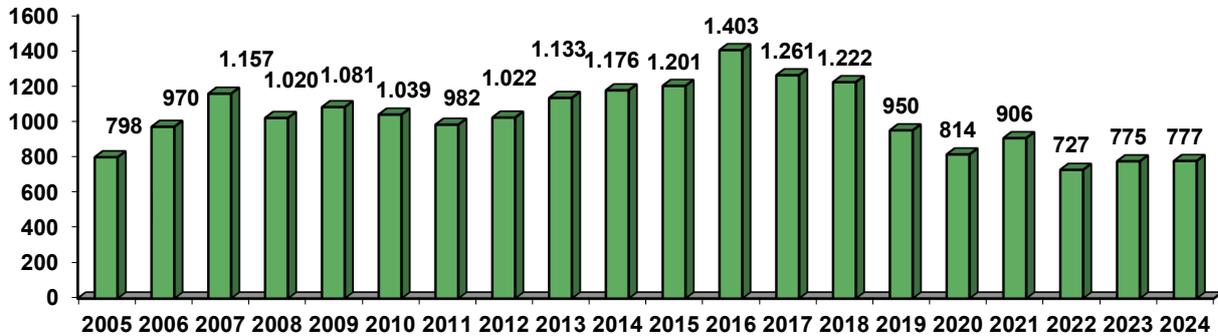


* Quelle: 2004-2006 Bundesstatistik, ab 2007 IT.NRW-Zählkartenstatistik

Im Jahre 2024 verzeichnete das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zudem noch folgenden Geschäftsanfall:

	2023	2024
Kostensachen:	0	0
Entschädigungsklagen nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 SGG:	80	67
Sonstige Verfahren:	170	153
Ablehnung von Gerichtspersonen:	132	217
Verweisung an den Güterichter:	0	1
Summe:	382	438

Die Zahl der Beschwerden im **einstweiligen Rechtsschutz** stieg um 0,26 % auf 777 (Vorjahr: 775 Verfahren).



III. Verfahrensdauer

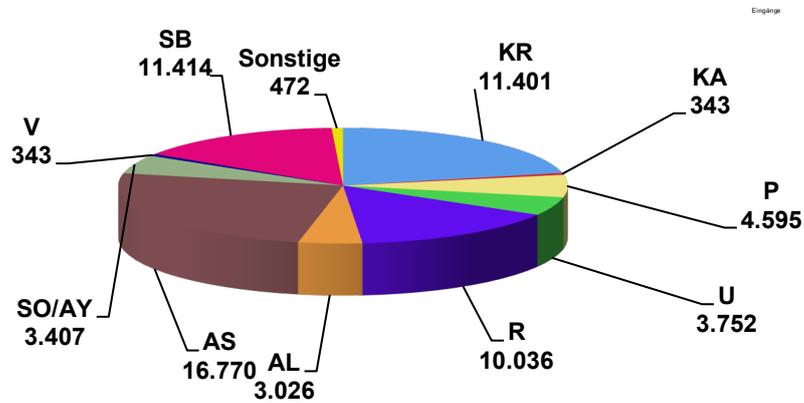
Die Dauer der Berufungsverfahren von der Einlegung der Berufung bis zur Erledigung betrug im Jahre 2024:

unter 6 Monate	21,43 % der Fälle
6 Monate bis unter 12 Monate	21,41 % der Fälle
12 Monate bis unter 18 Monate	18,22 % der Fälle
18 Monate bis unter 24 Monate	12,68 % der Fälle
24 Monate und mehr	26,26 % der Fälle

Damit konnten im Kalenderjahr 2024 42,84 % der Berufungen in weniger als 12 Monaten und 61,06 % der Berufungen innerhalb von 18 Monaten erledigt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag bei 17,6 (Vorjahr 17,3) Monaten. Beim einstweiligen Rechtsschutz betrug sie 2,6 (Vorjahr 2,5) Monate.

B. Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen

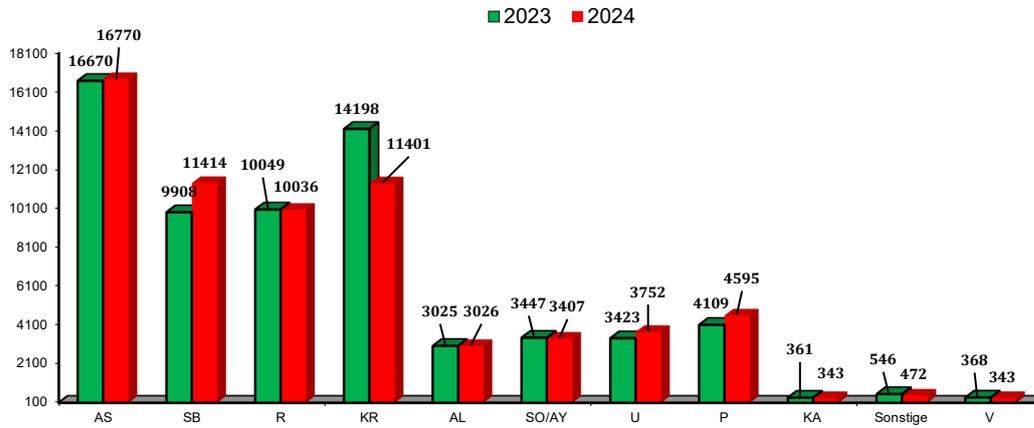
I. Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den Sachgebieten



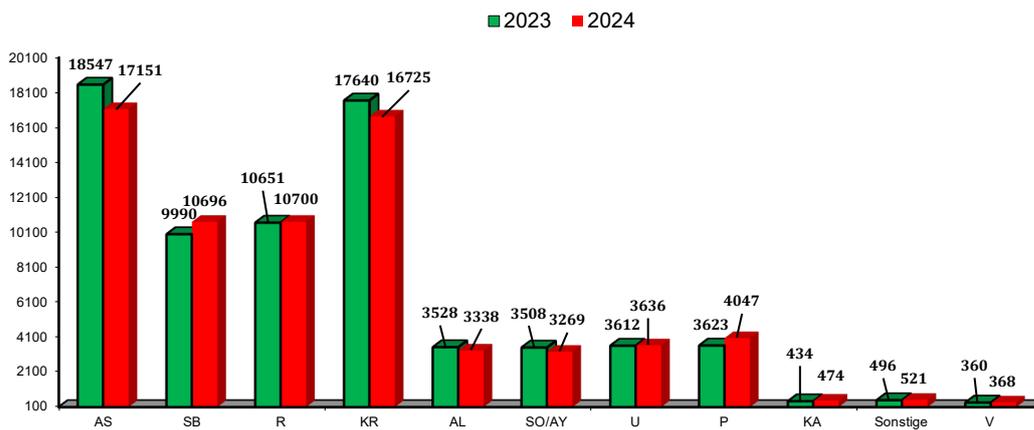
Anteil der Sachgebiete an den Eingängen

AS	Grundsicherung für Arbeitsuchende	25,58 %
SB	Schwerbehindertenrecht	17,41 %
KR	Krankenversicherung	17,39 %
R	Rentenversicherung	15,31 %
P	Pflegeversicherung	7,01 %
U	Unfallversicherung	5,72 %
SO/AY	Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	5,20 %
AL	Arbeitslosenversicherung	4,62 %
V	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	0,52 %
KA	Vertrags(zahn)arztrecht	0,52 %
	Sonstige	0,72 %

Eingänge bei den Sozialgerichten



Erledigungen bei den Sozialgerichten



- AS Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SB Schwerbehindertenrecht
- R Rentenversicherung
- KR Krankenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- SO/AY Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz
- U Unfallversicherung
- P Pflegeversicherung
- KA Vertrag(zahn)arztrecht
- V Versorgungs- und Entschädigungsrecht
- Sonstige

Im Vergleich stagnierte die Eingangszahl im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nahezu auf dem im Vorjahr erreichten, im Langzeitvergleich niedrigen Niveau (+0,60 % / 100 Verfahren). Ihr Vorjahresniveau hielten auch die Bereiche Renten- und Arbeitslosenversicherung. Einen erneuten, noch deutlicheren Rückgang verzeichnete die Krankenversicherung (- 19,68 % / 2.794). Im Bereich des Schwerbehindertenrechts ergab sich nach rückläufiger Tendenz in den Vorjahren ein deutlicher Anstieg (+ 15,20 % / 1.506). Zuwächse wiesen auch die Pflegeversicherung (+11,83% / 486) und Unfallversicherung auf (+ 9,61% / 329).

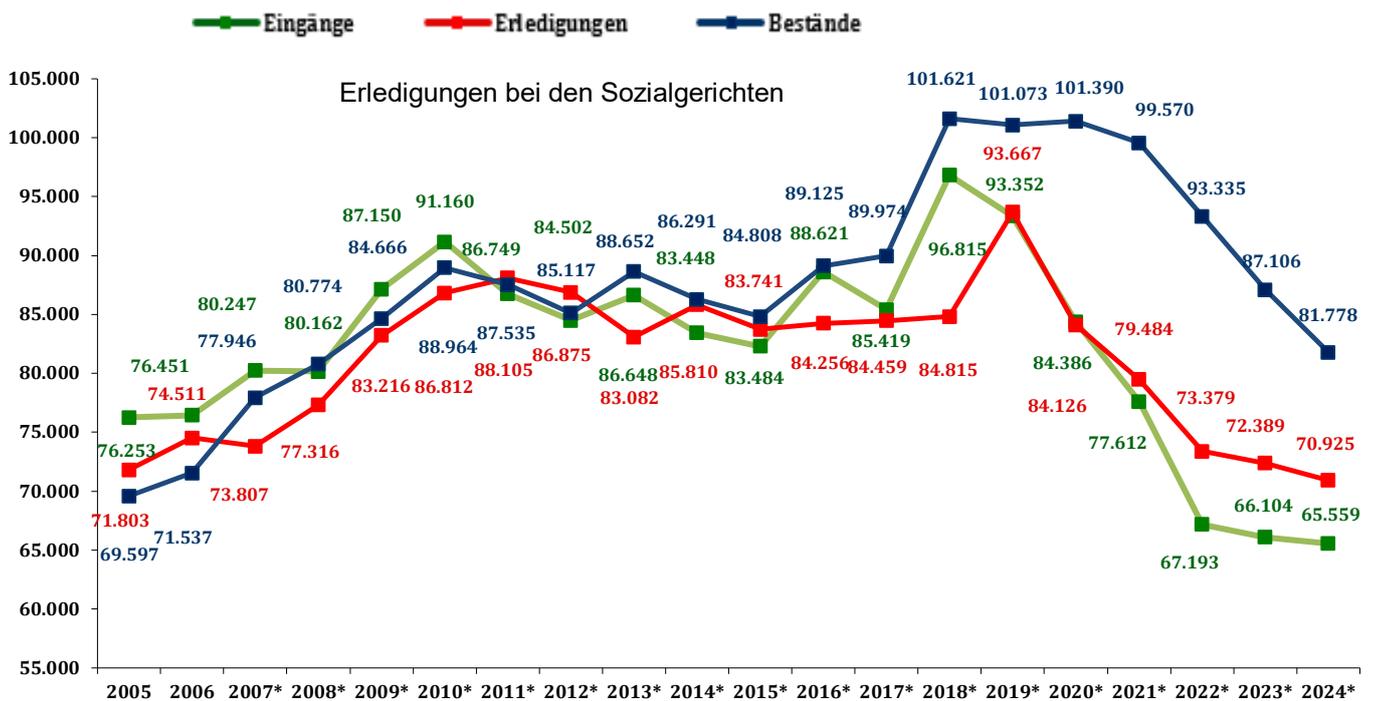
Im Einzelnen stellen sich die Entwicklungen wie folgt dar:

Sachgebiet Klagen + einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2024	Eingänge 2023	Veränderung +/-	Veränderung in %
Grundsicherung für Arbeitsuchende	16.770	16.670	+ 100	+ 0,60
Schwerbehindertenrecht SGB IX	11.414	9.908	+ 1.506	+ 15,20
Krankenversicherung	11.401	14.195	- 2.794	- 19,68
Rentenversicherung	10.036	10.049	- 13	- 0,13
Pflegeversicherung	4.595	4.109	+ 486	+ 11,83
Unfallversicherung	3.752	3.423	+ 329	+ 9,61
Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz	3.407	3.447	- 40	- 1,16
Arbeitslosenversicherung	3.026	3.025	+ 1	+ 0,03
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	343	368	- 25	- 6,79
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	343	361	- 18	- 4,89
Sonstige	472	549	- 77	- 14,03
Gesamt	65.559	66.104	- 545	- 0,82

II. Daten und Zahlen 2024*

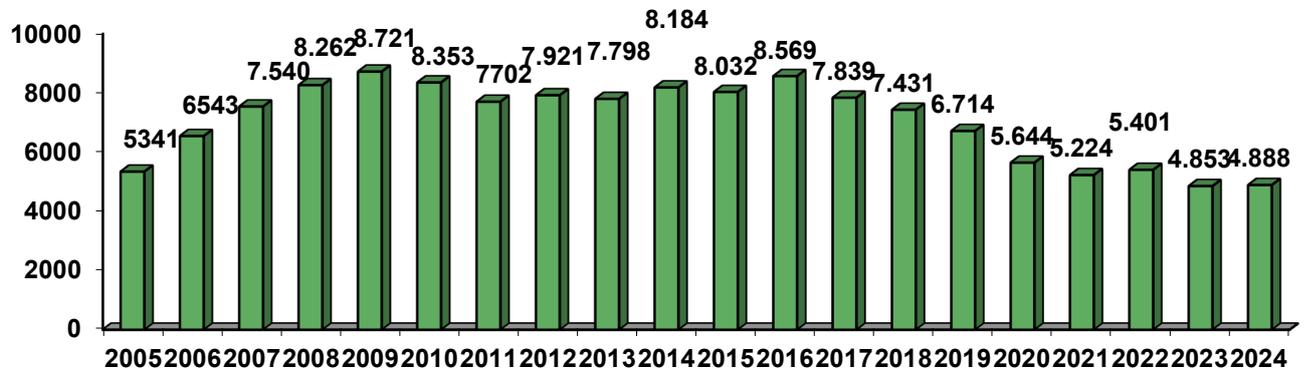
Im Kalenderjahr 2024 gingen bei den acht Sozialgerichten insgesamt 65.559 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) neu ein. Das waren 545 Verfahren weniger als im Vorjahr (- 0,82 %). Die Erledigungszahl sank auf 70.925 Verfahren (- 1.464 / - 2,02 %). Am Jahresende 2024 waren bei den Sozialgerichten 81.778 unerledigte Verfahren anhängig und damit 5.328 (- 6,12 %) weniger als im Vergleich zum Vorjahr (nach Bestandsbereinigung um -38 Verfahren).

Eingänge und Erledigungen (Klagen und einstw. Rechtsschutz)



* Quelle: 2004-2006 Bundesstatistik, ab 2007 IT.NRW-Zählkartenstatistik

Die Zahl der Verfahren im **einstweiligen Rechtsschutz** stieg leicht um 0,72 % auf 4.888 (Vorjahr: 4.853 Verfahren).



Der weitere Geschäftsanfall der Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen stellte sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2023	2024
Kostensachen:	1.498	1.482
Amts- und Rechtshilfeersuchen:	95	89
Anträge auf Ablehnung von Gerichtspersonen:	370	429
Sonstige Verfahren:	134	151
Verweisungen an den Güterichter:	<u>14</u>	<u>43</u>
Summe:	2.111	2.194

III. Verfahrensdauer

Die Verfahrenslaufzeiten änderten sich 2024 wie folgt: Die durchschnittliche Laufzeit eines Klageverfahrens lag nach 16,4 Monaten im Vorjahr nunmehr bei 16,0 Monaten. Im einstweiligen Rechtsschutz verringerte sich die durchschnittliche Laufzeit um 0,2 Monate und liegt nun bei 1,5 Monaten.

Impressum

Herausgeber:

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
- Der Präsident -
Zweigertstraße 54
45130 Essen

Tel.: 02 01/79 92 7263
Fax: 02 01/79 92 7354
Mail: verwaltung@lsg.nrw.de
http: www.lsg.nrw.de

Kontakt:

Richter am Landessozialgericht Dr. Uwe Hansmann
- Pressesprecher -

Tel: 02 01/79 92 7347
Fax: 02 01/79 92 7354
Mail: uwe.hansmann@lsg.nrw.de

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Heinfried Tintner
- stellv. Pressesprecher -

Tel: 02 01/79 92 7213
Fax: 02 01/79 92 7354
Mail: heinfried.tintner@lsg.nrw.de